

Landesgruppe Nordrhein  
Gneisenastr. 95, 4330 Mülheim  
0 Bundesverband Ev. Erzieherinnen und Sozialpädagoginnen e.V.  
0 Landesgruppe Westfalen - Kirchstraße 16a - 4830 Gütersloh 1



Bundesverband  
Evangelischer  
Erzieherinnen  
und  
Sozialpädagoginnen e.V.



Landesgruppe Westfalen  
Kirchstraße 16a  
4830 Gütersloh  
Telefon (052 41) 8 67 38 + 1 40 20  
Else Sommer

Datum 12.6.91

### Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum "Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder" (GTK) vom 24.4.91  
(Drucksache des Landtages 11/1640)

Die Landesgruppen Nordrhein und Westfalen des Bundesverbandes Ev. Erzieherinnen und Sozialpädagoginnen e.V. nehmen unter besonderer Beachtung ihrer berufspolitischen Anliegen dazu wie folgt Stellung:

1. Wir begrüßen, daß die Landesregierung NW
  - ein bedarfsgerechtes Platz- und Betreuungsangebot für 3 - 6-jährige Kinder schaffen will,
  - die Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren ebenso wie für Schulkinder gesetzlich regelt und
  - den Rechtsanspruch zur Integration behinderter Kinder in Regeleinrichtungen festschreibt.
2. Wir lehnen den gesetzlich geforderten Ausbau von Schulkinderhäusern an Grundschulen ab.  
Wir fordern eine bedarfsgerechte Betreuung, Erziehung und Bildung schulpflichtiger Kinder in Horten, die in der Trägerschaft von Schulen unabhängig sind, mit einem eigenständigen sozialpädagogischen Erziehungs- und Bildungsauftrag und aufgabengemäßen Rahmenbedingungen.
3. Wir haben Bedenken gegen einen Gesetzentwurf, der hinsichtlich der Planung, Einrichtung und Belegung der Tageseinrichtungen gegen die Gleichbehandlung aller Eltern und Kinder verstößt und trotz der angestrebten Platzvermehrungen durch die Aufnahmekriterien weiterhin bestimmte Bevorzugungen bringt.
4. Im Interesse der in allen Tageseinrichtungen zu betreuenden Kinder und der dort tätigen sozialpädagogischen Fachkräfte und anderen

MitarbeiterInnen müssen wir einen Gesetzentwurf ablehnen, der erklärtermaßen z.B. die Erweiterung der Regelöffnungszeiten um ca. 15 % vorsieht, ohne daß Mehrkosten für das Land und die Kommunen entstehen sollen.

Das Ziel längerer Öffnungszeiten bzw. der ganztätigen Öffnung aller Einrichtungen ist nur dann pädagogisch vertretbar, wenn der dafür erforderliche Mehraufwand an personeller, räumlicher und sachlicher Ausstattung gesetzlich gewährleistet ist und nicht durch Notlösungen verwirklicht werden soll.

Wir bekräftigen unsere bisherigen Forderungen nach mehr Fachkräften. Bei der Berechnung des Stellenplanes muß berücksichtigt werden, daß weiterhin ein Viertel der tariflichen Arbeitszeit "Verfügungszeit" ist. Während der Regelöffnungszeit muß das gesamte Personal zur Verfügung stehen, damit der pädagogische Auftrag bei Erweiterung der Regelöffnungszeit auf 35 Stunden in der Woche bzw. ganztätiger Betreuung gewährleistet ist. Darüberhinaus fordern wir die Anerkennung der Personalkosten für Hauswirtschafts- und Reinigungskräfte.

5. Als Berufsverband ev. Erzieherinnen und Sozialpädagoginnen unterstützen wir die Interessen der Kinder und des Berufsstandes der sozialpädagogischen Fachkräfte. Deshalb treten wir bei der vorgesehenen Aufgabenerweiterung für die Schaffung aufgabengerechter Arbeitsbedingungen ein, die einerseits den Erhalt und den weiteren Ausbau qualifizierter sozialpädagogischer Arbeit gewährleisten, zum anderen die Arbeitsfreude und -kraft der Kolleginnen sichern und genügend Motivation schaffen, auch in Zukunft den Erzieherinnenberuf zu wählen.

gez. Evelyn Schmoll  
Vorsitzende der  
Landesgruppe Nordrhein

*Else Sommer*  
Else Sommer  
Vorsitzende der  
Landesgruppe Westfalen

Die Landesregierung hat nun einen Entwurf zum Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in MV vorgelegt, der in wesentlichen Punkten weit hinter unseren Erwartungen zurückbleibt und neue Probleme schafft.

Der Entwurf sieht über die bewährten Regelungen des Kindertagesgesetzes hinausgehende massive Eingriffe in die Trägerautonomie im Hinblick auf Aufnahmegrundsätze und Öffnungszeiten vor, die von den Evangelischen Landeskirchen abgelehnt werden.

Die gesellschaftlichen Entwicklungen machen Ergänzungen notwendig, die einen bedarfsgerechten, qualitativen und quantitativen Ausbau der Tageseinrichtungen für Kinder ermöglichen.

Hierzu gehören insbesondere:

- Die Versorgungsquote im Kindergartenbereich wird auf mindestens 90 % von 3 1/2 Jahren festgelegt. Die Kommunen werden verpflichtet, innerhalb einer terminierten Übergangszeit entsprechende Einrichtungen zu schaffen. Zur Ermittlung des Bedarfs für Kinder unter drei und über sechs Jahren werden verbindliche Planungskriterien festgelegt. Auch diese Einrichtungen sind dem Bedarf entsprechend auszubauen.

- Um Anreize für die dringend notwendigen Investitionen für den Ausbau der Platzzahlen und die Differenzierung der Angebote zu geben, bewährt das Land für eine Übergangszeit höhere Investitionskostenzuschüsse.

- Der bei den Landesjugendämtern bestehende Antragsüberhang von ca. 600 Mio DM für Ersatzbauten und dringend notwendige Sanierungen älterer Einrichtungen ist durch Bereitstellung zusätzlicher Landesmittel in einer Übergangsfrist abzubauen.

- Der Personalachilles ist auf mindestens 2,0 Fachkräfte pro Kindergartengruppe für die gesamte Öffnungszeiten unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorbereitungszeit festzusetzen. Zusätzliche personelle Anforderungen ergeben sich für altersgemischte Gruppen, Über-Mittag-Betreuung, Horte sowie bei besonderen pädagogischen oder beruflichen Gegebenheiten.

- Die bewährte Hortkonzeption für Kinder von 6 - 13 Jahren muß weiterbetrieben werden.

Die Evangelischen Landeskirchen begrüßen,

- daß im Gesetzentwurf der Landesregierung auch die Einrichtungen für Kinder unter drei und über sechs Jahren berücksichtigt sind.

- daß behinderte Kinder, soweit möglich, gemeinsam mit nichtbehinderten Kindern betreut werden sollen, wobei die Finanzierung des behindertenbedingten Mehraufwandes über das BSHG landeseinheitlich sicherzustellen ist.

- daß im Gesetzentwurf eine von ihnen seit langem geforderte finanzielle Entlastung der Träger vorzusehen ist. Sie halten jedoch an ihrer Kritik daran fest, daß das Land sich aus seiner vollen Verantwortung für die Tageseinrichtungen für Kinder zurückzieht.

2. Zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes:  
Zu § 1

Die umfassende Erweiterung der Zuständigkeit des Gesetzes für Kinder aller Altersstufen in Tageseinrichtungen für Kinder stellt einen wesentlichen Fortschritt dar.

Allerdings ist die unter § 1 Abs. 2 genannte Einschränkung der Horte auf Kinder im Grundschulalter nicht sachgerecht. Wenn ältere Kinder nur im besonderen Einzelfall noch im Hort verbleiben können, ist mit einer Zweiteilung der bewährten Hortkonzeption zu rechnen. Bis zum Ende der Grundschulzeit ist eine in etwa ausgeglichene Zusammensetzung der Kindergruppe zu erwarten. Danach werden jedoch nur noch jene Kinder übrigbleiben, die unmittelbar vor der Einweisung in eine Tagesheimgruppe oder eine entsprechende Form der Heimerziehung stehen.

Auch die Altersgrenze von 14 Jahren entspricht nicht den sozialpädagogischen Erfordernissen. Vielmehr sollte die Grenze am Ende der zehnjährigen Pflichtschulzeit orientiert sein.

Einen Vorrang für das Schulkinderhaus lehnen wir ab. Die in diesem Zusammenhang formulierte Pegel-Ausnahme-Systematik greift in kirchliche Rechte ein. Gemeinden, die die Horte als Teil einer pädagogisch verantworteten Kinder- und Jugendarbeit geplant und organisiert haben, werden gezwungen, diese Arbeit aufzugeben, wenn es bei dem formaleren Vorrang der Grundschule bleibt. Nur im Ausnahmefall könnten sie Zuschüsse erhalten. Dies ist eine unzulässige Benachteiligung, die auch pädagogisch nicht zu rechtfertigen ist. Gerade in diesem Bereich ist eine Vielfalt der Arbeitsformen nötig. In Übrigen müssen die Ergebnisse des bis 1992 konzipierten Modellversuchs des Landes abgewartet werden, bevor eine gesetzliche Regelung getroffen wird.

Es sollte geprüft werden, ob Krippen und Kriechstufen (§ 1 Nr. 3) nicht generell nur noch für eine Übergangszeit bestehen bleiben sollten. In jeder Falle sollten der Aufbau und die Einrichtung altersgemischter Gruppen den Vorrang haben und zur Regel werden.

Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1980 zum Landeskrankenhausgesetz Nordrhein-Westfalen vom 25. Februar 1975 ist davon auszugehen, daß die entsprechenden Bestimmungen des Kindergartengesetzes NW wegen der darin enthaltenen Einschränkungen des Selbstbestimmungs- und Selbstorganisationsrechts kirchlicher Träger einer verfassungserrechtlichen Überprüfung nicht standhalten werden.

Die neuen Regelungen schränken das Selbstbestimmungsrecht der Träger weiter ein, indem sie Konfliktlösungsverfahren einführen und Sanktionen vorschreiben. Diese Eingriffe können nicht hingenommen werden, weil hier elementare Rechte der kirchlichen Träger vor allem hinsichtlich der Aufnahmekriterien und der Öffnungszeiten berührt sind.

Wir fordern daher das Land auf, entweder bei den Bestimmungen des bisherigen Kindergartengesetzes zu bleiben oder nach dem § 9 eine Vorschrift in das Gesetz aufzunehmen, daß die §§ 5 - 9 nicht für Tageseinrichtungen für Kinder in der Trägerschaft von Religionsgemeinschaften oder deren Wohlfahrtsverbänden gelten. Die Kirchen sind dann bereit, eigene Regelungen zu schaffen, die den Zielen des Gesetzes entsprechen.

Im Übrigen würde die jetzt vorgesehene Ausgestaltung des Mitwirkungsrechts des Elternrates ausbleiben, die Elternrat und Kindertagesstätten Erwartungen ausbleiben, die Elternrat und Träger letztendlich nicht erfüllen können.

Zu § 10

In § 10 werden - anders als in § 6 des Kindertagesgesetzes - keine Bedarfsdeckungsquoten genannt. Dies stellt u. E. für den Kindergartenbereich einen Rückschritt dar. Die Kirchen halten eine gesetzliche Fixierung auf mindestens 90 % Bedarfsdeckung für Kindergartenplätze für unerlässlich.

Wir erwarten, daß die genauere Definition dessen, was Mindesterhaltungsinhaltlich und verfahrensmäßig bedeutet, unter Mitwirkung der Kirchen und der Freien Läkter für die Ausführungsbestimmungen erarbeitet wird.

Zu § 13

Hier ist konkret die Absicht des Landes zu erkennen, sich aus der vollen Verantwortung für den Bau und die Einrichtung von Tageseinrichtungen für Kinder zurückzuziehen. Das Land hat die Verantwortung für solche Lebensverhältnisse in allen Städten und Kreisen Nordrhein-Westfalens zu übernehmen. Wir halten die Verantwortung des Landes für eine bessere dafür, daß die Ziele des Gesetzes tatsächlich und in vertretbarer Fristen realisiert werden.

Die Altersgemischte Gruppe-mit-Kinderarten- und Hortkindern (3-15 J.) wird neben der reinen Hortgruppe als selbständige Form benannt. Eine Neuverteilung als Übergangsform zum Hort, wie sie in der Begründung zu § 4, letzter Satz, vorgenommen erscheint, ist nicht näher gerechtfertigt.

Zu § 2

Zu dem letzten Satz des § 2 Abs. 3 des Entwurfs ist anzumerken, daß der Kindergarten zunächst einmal den Raum bieten muß, eigene kulturelle Identität zu entwickeln und beizubehalten. Dies ist Voraussetzung dafür, Toleranz und Verständnis gegenüber anderen Kulturen und Weltanschauungen zu fördern. Verständnis und Toleranz gegenüber anderen Kulturen und Weltanschauungen sind für ev. Tageseinrichtungen im übrigen so selbstverständlich, daß sie im Gesetz nicht besonders hervorgehoben zu werden brauchen.

Die Einübung sozialen Verhaltens sollte nicht - wie in Satz 3 formuliert - an den Merkmalen 'behindert' und 'nichtbehindert' festgemacht werden.

Zu § 3

Satz 4 des Gesetzesentwurfs formuliert eine absolute Forderung zur Zusammenarbeit des Hortes mit der Schule. Angemessen wäre ein 'Soll', damit nicht der unvermeidliche Eindruck entsteht, der Hort sei eine dem Unterricht nebenher gar untergeordnete Einrichtung.

Zu § 4

Es fällt auf, daß die Altersgemischten Gruppen in § 1 Nr. 3 als Einrichtungen bezeichnet werden, in § 4 jedoch als Angebote.

Hier sollte im Gesetz ebenfalls eine Bezugnahme auf § 2 (2) und (3) erfolgen.

Zu den §§ 5 - 9

Schon bei der Entstehung des Kindergartengesetzes 1971 waren die Mitwirkungsbestimmungen und die Regelung der Öffnungszeiten heftig umstritten.

Die Möglichkeit der Mitwirkung der Eltern wurde von den Kirchen grundsätzlich positiv gesehen. So haben z.B. die evangelische Kirche von Westfalen und das Diakonische Werk der evangelischen Kirche von Westfalen bereits im Oktober 1972 Empfehlungen für die Arbeit der Kindergartenteams in evangelischer Kindergärten in Westfalen veröffentlicht. Jedoch wurde schon in den Anhörungen des Landtages seinerzeit deutlich darauf hingewiesen, daß die Kirchen verfassungsmäßig Bedenken gegen diese Bestimmungen haben. Daran hat sich bis heute nichts geändert. Insbesondere seit der

Bei Investitionen freier Träger sieht der Gesetzentwurf keine verbindliche Regelung für die Höhe des Landesanteils an den Gesamtkosten vor. Das Land erstattet vielmehr nur noch die Investitionskosten in Höhe der Hälfte der kommunalen Mittel. Deren Höhe ist völlig freigestellt.

Die Förderung sozialer Brennpunkte mit bis zu 65% Landesmittel wird ebenfalls auf maximal 50 % Landesmittel begrenzt.

Die Neuregelung des § 13 Abs. 3 wird wegen der großen finanziellen Belastung und Unsicherheit bei den freien Trägern und den Kommunen die Investitionsbereitschaft drastisch einschränken. Dies widerspricht dem erklärten Willen des Landes, eine große Anzahl neuer Kindergartenplätze zu schaffen.

Es bleibt noch auf den Antragsüberhang von ca. 800 Mio. DM für Investitionszuschüsse des Landes hinzuweisen, der z. Zt. bei den Landesjugendämtern besteht. Die langjährige Erfahrung der Kirchen, daß die 1982 eingeworfene Pauschale für den Erhaltungsaufwand nicht ausreichend bemessen ist und gerade viele ältere Einrichtungen bei kirchlichen Trägern dadurch die dringend notwendigen substanzhaltenden Maßnahmen nicht mehr finanzieren können, wird durch diese Zahlen vergrößert. Um so mehr müssen wir fordern, daß das Gesetz eine Regelung über die Finanzierung substanzhaltender Maßnahmen vorseht. Ohne eine Aufnahme der Finanzierung dieser Maßnahmen in das Gesetz und eine schnelle und ausreichende Erhöhung der Landesmittel zum Abbau des Antragsüberhangs werden in den nächsten Jahren Einrichtungen wegen Baufälligkeit schließen müssen.

#### Zu § 16

Bei den allgemeinen Personalkosten ist die Vorbereitungszeit, die allgemein aus fachlichen Erwägungen mit 1/4 der wöchentlichen Arbeitszeit angenommen wird, rechtlich abszusichern.

Ein Zuschlag von 0,6 v.H. auf die in Abs. 2 Satz 1 definierten Personalkosten ist für die Personalkosten nicht ausreichend. Nach den bisherigen Erfahrungen der Träger liegen die Personalkosten im Durchschnitt (ohne Fortbildungskosten) über 1 % der Personalkosten im Sinne der bisherigen Regelung. Wir fordern daher, in § 16 Abs. 2 Satz 1 die Personalkosten so zu definieren, daß alle auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhenden Leistungen davon umfasst sind. Im übrigen muß es dann bei dem Zuschlag von 0,6 v. H. für die sonstigen Personalkosten verbleiben.

#### Zu § 17

Die in § 17 Abs. 3 und 4 enthaltene Neuregelung begegnet Bedenken. Sie ist rechtlich unklar. Sie versucht eine öffentlich-rechtliche Regelung und das privat-rechtliche Verhältnis zwischen Träger und Eltern in Konkordanz zu bringen. Die Verknüpfung wird jedoch nicht deutlich.

Der Einzug der Elternbeiträge und die Überprüfung der Höhe dieser Beiträge durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird von uns durchaus auch positiv gesehen. Die Kirchen haben sich von Anfang an auf den Standpunkt gestellt, daß eine Überprüfung der einkommensmäßigen Selbst-einschätzung der Eltern durch kirchliche Träger nicht möglich ist. Andererseits wurde aber bisher durch die Zahlung des Teilkostenanteils der Eltern an den Träger deutlich, wer der Vertragspartner ist. So darf durch eine Neuregelung nicht der Eindruck entstehen, daß der Träger der Einrichtung in der für das Verhältnis Eltern-Träger noch wesentlichen Zahlungsbeziehung eher Auftragnehmer und Erfüllungsgehilfe der öffentlichen Hand ist, denn Partner der Eltern. Wir sehen hier einen Klärungsbedarf. Die Kirchen sind bereit, mit dem Land Gespräche über eine beiden Interessen Rechnung tragende Regelung zu führen.

#### Zu § 18

Die vorgesehene Entlastung der Träger bei der Aufbringung der Betriebskosten wird es den Kirchen ermöglichen, ihr bisheriges Engagement im Kindergartenbereich zumindest aufrecht zu erhalten. Die Frage der Übernahme der Trägerschaft für neue Einrichtungen wird im Einzelfall sorgfältig zu prüfen sein.

Die neue Regelung in § 18 Abs. 4 des Entwurfs macht erneut die Absicht des Landes deutlich, sich aus der vollen Verantwortung für die Finanzierung der Tageseinrichtungen für Kinder zurückzuziehen. Auch hier wird - vergleichbar wie bei der Bau- und Richtungskosten - die Höhe der Zuschüsse zur Entlastung von Trägern, die ohne einen besonderen Zuschuß die Tageseinrichtung nicht fortführen können, in das nicht näher eingegrenzte Ermessen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gestellt. Die durch die bisher seitenden Richtlinien vorgeprägte Ungleichbehandlung kirchlicher und anderer Träger muß endlich aufhören.

Im übrigen müßte eine Regelung zur besonderen Förderung der Tageseinrichtungen für Kinder in sozialen Brennpunkten erbehalten werden, die § 14 Abs. 6 Satz 2 der geltenden Kinderartengesetzes entspricht.

Die Kirchen begrüßen die Zusammenfassung der einzelnen Sachkosteneinheiten zu einer Pauschale. Wegen der großen Unterschiede zwischen den einzelnen Einrichtungen ist es jedoch nicht sachgerecht, die Höhe der Sachkosteneinheiten an den tatsächlichen Personalkosten zu orientieren. Stattdessen wird die Einführung einer Sachkosteneinheit mit Bezug auf die Anzahl der Gruppen unter fortlaufender Anpassung an die allgemeine Lohn- und Preisentwicklung empfohlen.

#### Zu § 19

Die Öffnungsdauer einer Tageseinrichtung für Kinder steht in engem Zusammenhang mit der Anzahl und Beschäftigungsdauer der pädagogischen Mitarbeiter/innen. Es kann keinem Träger zugemutet werden, die Öffnungsdauer seiner Einrichtung ohne Rücksicht auf die zur Verfügung stehende tarifliche Arbeitszeit seiner Mitarbeiter/innen auszuweiten. Würde er solchen Begleichen folgen, würde dies angesichts engerer Finanzmittel bedeuten, daß er die Zeitanforderungen an der Arbeitszeit der Mitarbeiter/innen außerhalb der unmittelbaren Betreuung der Kinder, z.B. für Vor- und Nachbereitung, Elternarbeit usw. entsprechend kürzen müßte. Damit würde er seine Verantwortung für die Gewährleistung der in den §§ 2 - 4 des Entwurfs genannten Aufträge verletzen.

In den §§ 9 und 10 werden die Einrichtungen als Gesamteinrichtungen mit einer Mindestöffnungsdauer von 7 Stunden definiert. Das entspricht einer Erweiterung des Regelangebots um 15 % von 30 auf 35 Stunden wöchentlich. In der Einleitung zum Gesetzentwurf wird betont, daß für das Land und die Kommunen durch das Gesetz keine Mehrkosten entstehen. Das bedeutet, daß diese 15 %-ige Angebotsverlängerung mit vorhandenem Personal umgesetzt werden soll. In der Praxis kann dies nur zu weiteren Belastungen der Mitarbeiter/innen und drastischen Qualitätsverlusten führen.

Nach unserer Auffassung brauchen Kinder, die länger als 4 Stunden ohne Unterbrechung in einer Einrichtung bleiben, die Rahmenbedingungen einer Tagestützengruppe (zweitere Gruppe, mehr Personal pro Gruppe). Der bisherige Standard für Kindertagesstätten muß bestehen bleiben. Dazu gehören nach 4 Stunden eine angemessene Mahlzeit und Ruhemöglichkeit.

Die Gesamtarbeitszeit ist nach dem gegenwärtigen Stand durch die Vereinbarung vom 1. Juli 1964 (Voraussetzungen der Eignung der in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindergärten der Träger der freien Jugendhilfe tätigen Erzieher und sonstiger Kräfte in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1972 (BBl. Nr. S. 382) vorgegeben. Sie reicht für die Durchführung der genannten Regelöffnungsdauer nicht aus. Wie in § 19 (3) genannte Entlastungsmöglichkeit besteht

in der Praxis lediglich für 2x30 Minuten, d.h. 1/7 der täglichen Öffnungsdauer - und auch dies nicht für Ein-Gruppen-Einrichtungen. Die Mindeststellenpläne für pädagogische Mitarbeiter/innen sind deshalb anzuhängen. Die bisher möglichen zusätzlichen Anstellungsmöglichkeiten müssen bestehen bleiben. Zu den Dienstzeiten mit Kindern ist jeweils ein Viertel der wöchentlichen Arbeitszeit für notwendige Tätigkeiten ohne Kinder anzusetzen.

Die Sanktionsandrohung wird nicht hingenommen. Sie ist aus allgemeinen Erwägungen rechtswidrig, weil sie völlig unverhältnismäßig ist. Die Kirchen werden sich das Recht zur Festlegung der Öffnungszeiten nicht beschneiden lassen.

#### Zu § 23

Die Regelung in § 23 Abs. 1 Satz 3 des Entwurfs, daß bei der Berechnung Personalkostenveränderungen einbezogen werden, ist sachgerecht und wird begrüßt.

#### Zu § 26

Wir sehen davon ab, daß die im KJHG festgelegte neue Qualität der Zusammenarbeit freier und öffentlicher Träger der Jugendhilfe sich auch bei der Gestaltung der begleitenden Rechtsvorschriften zu einem neuen Gesetz auswirken wird. Die notwendigen Durchführungsvorschriften sollten unter Mitwirkung und rechtzeitiger Beteiligung der Kirchen, der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und der kommunalen Spitzenverbände erarbeitet werden.

Stapelage, den 10. Juni 1991



Bundesverband  
Evangelischer  
Erzieherinnen  
und  
Sozialpädagoginnen e.V.

Bundesverband Ev. Erzieherinnen und Sozialpädagoginnen e.V.  
Landesgruppe Westfalen · Kirchstraße 16a · 4830 Gütersloh 1

Landesgruppe Westfalen  
Kirchstraße 16a  
4830 Gütersloh  
Telefon (052 41) 8 67 38 + 1 40 20

Datum 29. 5.91

## Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum "Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder" (GTK) vom 24.4.91 (Drucksache des Landtages 11/1640)

---

In unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 23.4.91 haben wir grundsätzliche Bedenken gegen die Inhalte des Entwurfes geäußert, die die fachliche Arbeit betreffen. Durch den Gesetzentwurf sind diese Bedenken eher verstärkt worden. Ergänzend nehmen wir daher wie folgt Stellung:

- Als Anlage fügen wir eine Copie des Entwurfes bei, in die wir unsere Änderungsvorschläge eingetragen haben. So sind die Vorschläge übersichtlich zugeordnet, allerdings ohne ausführliche Erklärungen. Gelegentlich haben wir kurze Anmerkungen und Begründungen dazu geschrieben.

An der Stellungnahme der Ev. Kirche von Westfalen waren wir inhaltlich beteiligt und übernehmen sie für uns, deshalb haben wir in der Anlage nur die berufspolitisch wichtigen Änderungen noch einmal eingetragen.

- Wir haben in den vergangenen Jahren eine Erhöhung der Stellenpläne um je eine Fachkraft in den entsprechenden §§ der "Vereinbarung..." gebeten, um den Erwartungen an unsere Arbeit weiterhin gerecht werden zu können. Sollte der o.g. Entwurf zum Gesetz werden, haben wir stattdessen eine "Ausdünnung" der Stellenpläne erhalten, also weniger Personal und dies bei verlängerten Öffnungszeiten! Dies lehnen wir ab.

- Sollte der § 2 des Gesetzentwurfes unverändert bleiben, hat dies Auswirkungen auf das Berufsbild der Erzieherinnen, denn wenn die Betreuung Vorrang bekommt, brauchen wir weniger qualifizierte Fachkräfte und stattdessen mehr "Aufsichtspersonal". Wir haben bisher Betreuung als Teil von Erziehung und Bildung - also ganzheitlich - gesehen. Diese gute Facharbeit hat den Ruf und das Vertrauen in die jetzige

Kindergartenarbeit begründet. Wie schnell kann dies verloren-gehen und die Bewahranstalt in den Vordergrund rücken. Welche Fachfrau möchte dann dort noch arbeiten? Für Männer dürfte dieser Arbeitsbereich dann endgültig unattraktiv sein. Woher sollen dann aber die Nachwuchskräfte für die 104 000 neuen Plätze kommen?

- Die Öffnungszeiten entsprechen dem gesellschaftlichen Bedarf. Wir bejahen daher das erweiterte Angebot. Allerdings müssen wir die Qualität des Angebotes in den Tagesstätten halten und steigern können, sonst werden u.a. die Verhaltensauffälligkeiten und -störungen der Kinder zunehmen, wie wir es bisher schon mit Sorgen beobachtet haben. Wir als Erwachsene können die gesellschaftlichen Prozesse mitgestalten, Kinder sind ihnen ausgeliefert. Wir dürfen nicht unsere Lebens"qualität" ohne Rücksicht auf die Kinder steigern. Darum liegt die Verantwortung bei den Erwachsenen, den Kindern ein Leben zu ermöglichen im Zentrum der Gesellschaft und nicht als mißachtete Randgruppe!
- Als Berufsgruppe stellen wir fest, daß dieser Gesetzentwurf weder den Mitarbeiter/innen in den Einrichtungen gute Arbeitsbedingungen noch den Kindern gute Lebensbedingungen bietet, auch den Trägern der Einrichtungen schlechten Bedingungen für die Umsetzung ihrer Konzeptionen ermöglicht. Wir erwarten, daß die Endfassung des GTK besser ist, als es das KgG war. Wir sind nicht bereit, aus finanziellen Gründen Rückschritte in einem Arbeitsfeld zu ertragen, das der Zukunft unserer Gesellschaft in besonderer Weise dient.

Gütersloh, den 27. 5.91

*Else Sommer*

Else Sommer

Vorsitzende der Landesgruppe Westfalen

24.04.1991

## Gesetzentwurf

der Landesregierung

Zweites Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes  
(Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK)

### A Problem

Im Hinblick auf die gerade in den letzten Jahren veränderte gesellschaftliche Situation, insbesondere die Zunahme der Einzel-Kind-Familien, die Zahl der Alleinerziehenden, sowie zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird im Interesse der Kinder an einem gesicherten Lebens- und Entfaltungsraum eine bessere Versorgung mit Tageseinrichtungen für Kinder erforderlich.

Auf der Grundlage einer soliden Finanzierung und unter Berücksichtigung einer angemessenen Neuordnung der Finanzbeteiligung von Land, Gemeinden und Eltern, bei der die Kommunen als die Verantwortlichen für die Versorgung mit Tageseinrichtungen für Kinder nach dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG) ebenso wie die Eltern, deren Beiträge seit 1982 nicht mehr angepaßt wurden, mehr Verantwortung übernehmen sollen, ist eine gesetzliche Neuregelung notwendig. Die Einbeziehung von Horten und anderen Tageseinrichtungen ist wegen der besonderen Bedürfnisse der unter dreijährigen und der über sechsjährigen Kinder erforderlich. Die Handlungsmöglichkeiten der Jugendämter als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind zu stärken, um eine angemessene Versorgung zu erreichen. Modifizierte Regelungen für die Öffnungszeiten und eine wirksame Elternmitwirkung sind ebenfalls geboten.

### B Lösung

Ein neues Ausführungsgesetz soll das Kindergartengesetz vom 21. Dezember 1971 (GV. NW. S. 534/SGV. NW. 216) ablösen und entsprechend Artikel 1 KJHG = SGB VIII (§ 22) auch die Förderung der Horte und der anderen Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten, ermöglichen. Dies ist notwendig, um eine kontinuierliche Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen bis zum Abschluß der Grundschulzeit und gegebenenfalls darüber hinaus bis zum 14. Lebensjahr sicherzustellen. Erfäßt werden dementsprechend:

\* Reihenfolge interessant für § 2

Datum des Originals: 23.04.1991/Ausgegeben: 25.04.1991

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (0211) 8842439, zu beziehen.

- Kindergärten,
- Horte und
- Einrichtungen für Kinder im Alter von 4 Monaten bis zu 6 Jahren, Altersgemischte Gruppen.

Gleichzeitig wird die Elternmitwirkung verbessert, eine altersgemäße Mitwirkung der Kinder eingeführt und die Regelungen über die Öffnungszeiten modifiziert.

Ein weiterer Schwerpunkt des Gesetzentwurfes liegt in einer Vereinfachung des Finanzierungssystems und einer Angleichung der Finanzierung der sonstigen Einrichtungen an die Kindergartenfinanzierung. Auch soll die Förderung von Tageseinrichtungsplätzen für Betriebe und Behörden zugelassen werden.

#### C Alternativen

Keine.

#### D Kosten

Für das Land und die Kommunen entstehen durch das Gesetz im Ergebnis keine zusätzlichen Kosten. Mehr Kosten entstehen durch den Ausbau in Abhängigkeit von der Anzahl der zu fördernden Plätze.

→ Auswirkun-  
gen  
auf den  
Stellenpl.

Eine Versorgungsquote von 90 % (Basisanzahl der Kinder 1995, d.h. 104.000 zusätzliche Plätze) im Kindergartenbereich vorausgesetzt entstehen für das Land und die Kommunen jeweils Investitionskosten von bis zu 771 Mio DM.

→ § 9  
§ 19  
§ 26

An Investitionskosten für die Förderung von 8.000 Plätzen für unter Dreijährige entstünden jeweils bis zu 116 Mio DM für das Land und die Kommunen, an Investitionskosten für 16.000 Hortplätze ergäben sich jeweils bis zu 97 Mio DM Investitionskosten.

An Betriebskosten wären nach dem genannten Ausbau im Kindergartenbereich jeweils zusätzliche 140,5 Mio DM jährlich aufzuwenden, für die unter Dreijährigen entstünden zusätzliche Betriebskosten pro Jahr in Höhe von jeweils 35 Mio DM und für Horte in Höhe von jeweils zusätzlichen 28 Mio DM.

#### E Belange der kommunalen Selbstverwaltung

Die Belange der kommunalen Selbstverwaltung sind gewahrt.

#### F Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Beteiligt sind das Innenministerium, das Justizministerium, das Kultusministerium, das Ministerium für die Gleichstellung von Frau und Mann, das Ministerium für Wissenschaft und Forschung sowie das Finanzministerium.

Zweites Gesetz zur Ausführung  
des Gesetzes zur Neu-  
ordnung des Kinder- und Ju-  
gendhilferechtes

Gesetz über Tageseinrich-  
tungen für Kinder - GTK)

1. Abschnitt

Begriff und Aufgaben

§ 1  
Begriffsbestimmungen

Tageseinrichtungen für Kin-  
der sind Kindergärten, Horte  
und andere Einrichtungen,  
in denen sich Kinder für  
einen Teil des Tages oder  
ganztags aufhalten, soweit  
sie ein Träger nach § 11  
Abs. 1 betreibt.

1. Kindergärten sind Tages-  
einrichtungen, die Kinder  
vom vollendeten dritten  
Lebensjahr bis zum Beginn  
der Schulpflicht aufneh-  
men. *Es sind Tagesstätten, wenn Kinder ganztätig  
betrent werden.*

2. Horte sind Tageseinrich-  
tungen für schulpflich-  
tige Kinder im Grund-  
schulalter. Sie ~~sollen~~ *können*  
~~vorrangig~~ an Grundschu-  
len eingerichtet werden.  
Horte an Grundschulen *können*  
~~werden als Schulkinder-~~  
~~häuser grundsätzlich~~ für  
Kinder ~~der jeweiligen~~ *mehrerer*  
Grundschule geführt. Hor-  
te sind auch in der Form *als Horte an Grundschulen*  
~~der Schulkinderhäuser~~  
keine Schulen im Sinne  
der Schulgesetze. In Hor-  
te ~~mit Ausnahme der~~  
~~Schulkinderhäuser~~ können  
auch Kinder bis zur Voll-  
endung des 14. Lebensjah-  
res aufgenommen werden,  
sofern es die Bedürfnisse  
des Kindes erfordern.

Begründung:

Der Hort als sozialpädagogische Ein-  
richtung sollte nicht durch  
Sonderformen, die noch nicht er-  
probt sind, abgelöst oder in Frage  
gestellt werden.

3. Andere Einrichtungen sind Altersgemischte Gruppen, in denen Kinder im Alter von vier Monaten bis zu drei Jahren zusammen mit Kindern im Kindergartenalter in Tageseinrichtungen betreut werden. Krippen und Krabbelstuben sind Einrichtungen, in denen nur Kinder im Alter von vier Monaten bis zu drei Jahren betreut werden; sie dienen dem Aufbau von Altersgemischten Gruppen. In Altersgemischte Gruppen können auch Kinder im Kindergartenalter gemeinsam mit Kindern im Hortalter aufgenommen werden.

## § 2

## Auftrag des Kindergartens

(1) Der Kindergarten ist eine sozialpädagogische Einrichtung und hat ~~neben der Betreuungsaufgabe~~ einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag ~~als Elementarbereich des Bildungssystems~~. Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes und die Beratung und die Information der Erziehungsberechtigten sind von wesentlicher Bedeutung; der Kindergarten ergänzt und unterstützt dadurch die Erziehung des Kindes in der Familie.

(2) Der Kindergarten hat seinen Erziehungs- und Bildungsauftrag im ständigen Kontakt mit der Familie und anderen Erziehungsberechtigten durchzuführen und insbesondere

1. die Lebenssituation jedes Kindes zu berücksichtigen,

*die Kindertagesstätte*

*als Elementarbereich des Bildungssystems  
(siehe Referentenentwurf)*

2. dem Kind zur größtmöglichen Selbständigkeit und Eigenaktivität zu verhelfen, seine Lernfreude anzuregen und zu stärken,
3. dem Kind zu ermöglichen, seine emotionalen Kräfte aufzubauen,
4. die schöpferischen Kräfte des Kindes unter Berücksichtigung seiner individuellen Neigungen und Begabungen zu fördern,
5. dem Kind Grundwissen über seinen Körper zu vermitteln und seine körperliche Entwicklung zu fördern,
6. die Entfaltung der geistigen Fähigkeiten und der Interessen des Kindes zu unterstützen und ihm dabei durch ein breites Angebot von Erfahrungsmöglichkeiten elementare Kenntnisse von der Umwelt zu vermitteln.

(3) Der Kindergarten hat dabei die Aufgabe, das Kind unterschiedliche soziale Verhaltensweisen, Situationen und Probleme bewußt erleben zu lassen und jedem einzelnen Kind die Möglichkeit zu geben, seine eigene soziale Rolle innerhalb der Gruppe zu erfahren, wobei ein partnerschaftliches und gleichberechtigtes Miteinander, insbesondere auch der Geschlechter untereinander, erlernt werden soll. Die Integration behinderter Kinder soll besonders gefördert werden. Behinderte und nichtbehinderte Kinder sollen positive Wirkungsmöglichkeiten und Aufgaben innerhalb des Zusammenlebens erkennen und altersgemäße

Anmerkung:  
Wird bezahlt, wenn die Richtlinien und Stellungspläne dies aufnehmen

demokratische Verhaltensweisen einüben können. Auch gegenüber anderen Kulturen und Weltanschauungen soll Verständnis entwickelt und Toleranz gefördert werden.

### § 3

#### Auftrag des Hortes

(1) Der Hort ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Als Lebensraum für Kinder soll er in altersangemessener Weise sowohl die wachsende Selbständigkeit der Kinder unterstützen als auch die notwendige Orientierung und Bindung ermöglichen. Er hat die sozialen und emotionalen Bedürfnisse der Kinder, die Freizeitinteressen sowie die Erfordernisse, die sich aus der Schulsituation der Kinder ergeben, zu berücksichtigen. Bei seiner Arbeit hat der Hort ~~eng~~ mit den Schulen zusammenzuwirken. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

~~(2) An Grundschulen mit Schulkinderhaus wird der Erziehungs- und Bildungsauftrag von Hort und Grundschule nach einem abgestimmten pädagogischen Konzept erfüllt.~~

### § 4

#### Auftrag der Altersgemischten Gruppe

Altersgemischte Gruppen sind sozialpädagogische Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsangebote, die durch Altersmischung ein familienähnliches Zusammenleben von Kindern ermöglichen, das sich in besonderer Weise an den altersgemäßen emotionalen, sozialen und pflegerischen Bedürfnissen der

Kinder orientiert. In diesem Rahmen ist auch die geistige Entwicklung und damit insbesondere die sprachliche und nichtsprachliche Verständigung der Kinder zu unterstützen. Allen Kindern sind altersgemäße Anregungen zu bieten. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

## 2. Abschnitt:

Eltern- und Kindermitwirkung, Öffnungszeiten

### § 5

Elternversammlung

(1) Die Erziehungsberechtigten der die Einrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Elternversammlungen finden in der Regel auf Gruppenebene statt.

(2) Die Elternversammlung kann vom Träger und in pädagogischen Fragen von den in der Einrichtung pädagogisch tätigen Kräften Auskunft über alle die Einrichtung betreffenden Angelegenheiten verlangen. Sie hat das Recht, sich dazu zu äußern.

*\*.../ sofern sie nicht datenschutzrechtlich geschützt sind.*

### § 6

Elternrat

(1) Der Elternrat wird aus mindestens zwei gewählten Vertreterinnen oder Vertretern der Eltern gebildet. Die Eltern jeder Gruppe der Einrichtung wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied des Elternrates und ein Ersatzmitglied. In einer eingruppigen Einrichtung werden zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder gewählt. Der Elternrat tagt mindestens dreimal jährlich.

(2) Der Elternrat hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, dem Träger der Einrichtung und den in der Einrichtung pädagogisch tätigen Kräften zu fördern und das Interesse der Erziehungsberechtigten für die Arbeit der Einrichtung zu beleben.

(3) Der Elternrat arbeitet mit dem Träger und den pädagogisch tätigen Kräften vertrauensvoll zusammen. Er ist vom Träger über alle wesentlichen Fragen, die die Einrichtung betreffen, zu informieren.

(4) Der Elternrat ist vor der Einstellung und arbeitgeberseitigen ordentlichen Kündigungen von pädagogisch tätigen Kräften, soweit es sich nicht um Aushilfskräfte handelt, anzuhören. ~~Über eine außerordentliche Kündigung ist er zu unterrichten.~~ Dabei sind insbesondere datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

(5) Hat der Elternrat gegen eine ordentliche Kündigung oder eine Einstellung Bedenken, so hat er diese dem Träger innerhalb einer Woche nach der Information durch den Träger schriftlich mitzuteilen.

## § 7 Rat der Tageseinrichtung

Der Träger und in der Einrichtung pädagogisch tätige Kräfte bilden mit dem Elternrat den Rat der Tageseinrichtung. Dieser berät

Begründung:  
Durch die unterschiedliche Verfahrensweise sehen wir die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht eingehalten.

die Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit, bemüht sich um die erforderliche räumliche, sachliche und personelle Ausstattung und vereinbart unter Berücksichtigung der Grundsätze nach § 10 Abs. 3 und 4 Satz 4 verbindliche Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung. Die Aufnahmekriterien sind interessierten Erziehungsberechtigten, die im Einzugsbereich der Einrichtung wohnen, auf Wunsch zur Einsicht zu geben. Der Rat der Einrichtung tagt mindestens dreimal jährlich. In Horten können auf Einladung Lehrerinnen oder Lehrer der Kinder als Gäste teilnehmen.

#### § 8

Kindermitwirkung in den Horten

(1) Die Kinder wirken ihrem Alter und ihren Bedürfnissen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags im Hort mit. Sie können aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die jeweilige Gruppe wählen.

~~(2) Die Kinder können eine in der Einrichtung tätige Person zur Vertrauensperson bestimmen. Die Vertrauensperson wirkt im Elternrat und im Rat der Einrichtung im Interesse der Kinder beratend mit.~~

Begründung:  
Alle Mitarbeiter/innen müssen für die Kinder Vertrauenspersonen sein und deren Interessen vertreten!

## § 9

## Öffnungszeiten

(1) Tageseinrichtungen für Kinder sollen in der Regel unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ganztags geöffnet sein.

(2) Die Öffnungszeiten werden durch den Träger nach Anhörung des Elternrates ~~und für das Schulkinderhaus auch nach Beteiligung der Schulkonferenz~~ festgelegt. Dabei hat der Träger auch die Situation der Erziehungsberechtigten der ~~angemeldeten~~ Kinder zu berücksichtigen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe genehmigt die Öffnungszeiten. Im Konfliktfall setzt der Jugendhilfeausschuß die Öffnungszeiten fest. ~~Bei einer Abweichung von den durch den Jugendhilfeausschuß festgesetzten Öffnungszeiten kann der Betriebskomiteeausschuß für die Dauer der Abweichung von den Öffnungszeiten vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend gekürzt werden.~~

(3) Bei der Festlegung der Öffnungszeiten sind das Kindeswohl, ~~die Lebensbedingungen der Erziehungsberechtigten, insbesondere die deren Arbeitszeiten und die notwendige Betreuung während der Schulferien zu berücksichtigen.~~ Eine Öffnungszeit vor 7.00 Uhr und nach ~~18.00~~ 17.00 Uhr bedarf der Genehmigung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Tageseinrichtungen für Kinder sollen von Montag bis Freitag geöffnet sein. Während der Sommerferien sollen die <sup>10</sup> Tageseinrichtungen 3-4 Wochen zusammenhängend geschlossen sein.

\*... die im neuen Kindergartenjahr aufgenommen werden.

Begründung:

Wir lehnen Sanktionen jedweder Art ab

\*... die personellen Gegebenheiten, ...

Begründung:

Siehe: "Empfehlungen für die Festsetzung der Öffnungszeiten..."

Rd. Erl. d. MfGS vom 22.7.1974

## 3. Abschnitt:

Planung, Errichtung und  
Trägerschaft

§ 10  
Planung

(1) Die Planungsverantwortung für die Einrichtung neuer Tageseinrichtungen obliegt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der die Planung im Benehmen mit den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden durchführt.

(2) Die Planung ist darauf auszurichten, daß in jedem Wohnbereich ein dem Bedarf entsprechendes Angebot an Tageseinrichtungen für Kinder in zumutbarer Entfernung bereitgestellt wird. Soweit Kinder, die außerhalb des Wohnbereiches der Einrichtung wohnen, eine Tageseinrichtung besuchen oder besuchen wollen, ist dies bei der Bedarfsplanung zu berücksichtigen.

(3) Die Versorgung sozial und wirtschaftlich benachteiligter Bevölkerungskreise und der Bedarf an Plätzen für Kinder, die wegen einer Berufstätigkeit der Eltern oder aus sonstigen Gründen einer Betreuung in Tageseinrichtungen bedürfen, sind vorrangig zu berücksichtigen.

(4) Alle zwei Jahre ist ein Bedarfsplan für Tageseinrichtungen zu erstellen. Bei der Planung neuer Tageseinrichtungen für Kinder ist

Anmerkung:  
Wir schließen uns hier der  
Stellungnahme der  
Ev. Kirche von Westfalen an

das Wahlrecht nach § 5 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBI. I S. 1163) zu beachten. Es sind die Wünsche der Erziehungsberechtigten der im Einzugsbereich wohnenden Kinder, die innerhalb der nächsten Jahre zum Nutzerkreis der Einrichtung gehören können, hinsichtlich der Grundrichtung der Erziehung zu berücksichtigen, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Ein Minderheitenschutz ist angemessen zu gewährleisten.

#### § 11 Trägerschaft

(1) Träger einer Tageseinrichtung für Kinder sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die sonstigen kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

(2) Der Träger muß bereit und in der Lage sein, bedarfsgerechte und geeignete Einrichtungen zu schaffen, im Sinne der §§ 2 bis 4 zu betreiben und die geforderten Eigenleistungen zu erbringen.

(3) Ist weder ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe noch eine Gemeinde, die nicht selbst öffentlicher Träger der Jugendhilfe ist, noch ein Gemeindeverband bereit oder in der Lage, eine notwendige Einrichtung zu errichten und zu unterhalten, so hat der

örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die erforderlichen Einrichtungen selbst zu errichten und zu betreiben.

(4) Die Errichtung eines Schulkinderhauses bedarf darüber hinaus eines Errichtungsbeschlusses des Schulträgers nach Beteiligung der Schulkonferenz. § 8 Abs. 2 Satz 1 Schulverwaltungsgesetz gilt entsprechend.

#### § 12

##### Bau- und Einrichtungskosten

(1) Bau- und Einrichtungskosten sind die angemessenen Aufwendungen für den Neubau, Umbau, Ersatzbau, Ausbau und Erweiterungsbau sowie für die Erstausrüstung und Einrichtung der Tageseinrichtungen für Kinder. Aufwendungen für den Erwerb und die Erschließung des Grundstücks sowie ein Erbbauzins gehören nicht zu den Baukosten im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Soweit eine neue Tageseinrichtung für Kinder in für andere Zwecke errichteten Gebäuden eingerichtet wird, gehören die notwendigen Umbau- und Ausbaukosten zu den Bau- und Einrichtungskosten im Sinne des Absatzes 1.

#### § 13

##### Kostenträger für Bau- und Einrichtungskosten

(1) Der Träger der Einrichtung stellt einen Finanzierungsplan auf. Dabei hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Träger zu beraten und zu unterstützen.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt dem Träger der Einrichtung einen Zuschuß zu den Bau- und Einrichtungskosten, sofern er nicht selbst Träger der Einrichtung ist.

(3) Das Land gewährt bei einer Maßnahme nach § 12 Abs. 1 dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe 50 v.H. des durch ihn gewährten Zuschusses. Der Landeszuschuß beträgt je Platz höchstens 50 v.H. der im Landesdurchschnitt je Platz entstehenden Kosten einer entsprechenden Tageseinrichtung. Bei Maßnahmen nach § 12 Abs. 1, bei der der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst Träger der Einrichtung ist, und bei Maßnahmen nach § 12 Abs. 2 sowie bei Aus-, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen trägt das Land 50 v.H. der angemessenen tatsächlichen Kosten, höchstens jedoch den Betrag nach Satz 2. Die landesdurchschnittlichen Baukosten je Platz werden für die jeweilige Einrichtungsart auf der Basis der Kosten des vorletzten Jahres zuzüglich der Indexänderungen der Preise für Bauleistungen an Gebäuden ermittelt, die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen festgestellt werden. Für Einrichtungskosten gilt Entsprechendes.

(4) Ein Zuschuß zu den Kosten für den Bau und die Einrichtung einer Tageseinrichtung für Kinder setzt voraus, daß

1. die Voraussetzungen für die Erlaubnis des Betriebes der Einrichtung nach den §§ 45 bis 48 SGB VIII vorliegen und
2. die Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens unter Berücksichtigung der dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Land zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gesichert ist.

#### 4. Abschnitt:

##### Betrieb und Unterhaltung

###### § 14

Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt das Landesjugendamt bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 89 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII in Verbindung mit den §§ 45 bis 48 SGB VIII .

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll auch Maßnahmen für die Fortbildung einschließlich der Fachberatung der pädagogischen Kräfte im Einvernehmen mit den Trägern anbieten, sofern diese nicht durch die Träger selbst erfolgen.

## § 15

## Ärztliche Gesundheitsvorsorge

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat für jährliche ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen der in die Tageseinrichtungen aufgenommenen Kinder Sorge zu tragen.

(2) Für jedes Kind muß durch ärztliche Untersuchung nachgewiesen werden, daß einer Aufnahme in die Tageseinrichtung aus ärztlicher Sicht nichts entgegensteht.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Horte.

## § 16

## Betriebskosten

(1) Betriebskosten im Sinne dieses Gesetzes sind die angemessenen Personal- und Sachkosten, die durch den nach § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII erlaubten Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder entstehen, sofern sie die Voraussetzungen nach den §§ 1 bis 4 erfüllt.

(2) Personalkosten im Sinne dieses Gesetzes sind die Aufwendungen des Trägers der Einrichtung für die Vergütung der pädagogisch tätigen Kräfte, nach den Bestimmungen des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) oder vergleichbarer Vergütungsregelungen einschließlich des gesetzlichen Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung, einer zusätzlichen Altersversorgung sowie ein Zuschlag von 0,7 v.H. auf diesen Betrag zur Abgeltung sonstiger Personalnebenkosten. Soweit keine vergleichbaren Vergütungsregelungen bestehen, werden die der Ausbildung

*\* -> der Wirtschafts- und Reinigungskräfte ...*

und Tätigkeit entsprechen den Regelungen des BAT zu- grundgelegt. Zu den Personalkosten gehören außerdem die angemessenen Aufwendungen für die regelmäßige Fortbildung der pädagogisch tätigen Kräfte.

(3) Sachkosten im Sinne dieses Gesetzes sind die Aufwendungen des Trägers der Einrichtung für die Kaltmiete, die laufende Unterhaltung der Einrichtung sowie für das Material, das für die Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 2 bis 4 notwendig ist. Aufwendungen für Abschreibungen und Zinsen sind nicht Sachkosten im Sinne dieses Gesetzes.

#### § 17

#### Elternbeiträge

(1) Die Personensorgeberechtigten haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Für die ~~regelmäßige~~ Betreuung eines Kindes im Kindergarten ~~über Mittag (zwischen 12.30 Uhr und 14.00 Uhr)~~ ist ein zusätzlicher Beitrag zu zahlen. Ein kostendeckendes Essensgeld ist an den Träger zu leisten.

(2) Besuchen mehrere Kinder eines Personensorgeberechtigten oder einer Familie eine Tageseinrichtung, so ermäßigen sich die Beiträge für das zweite Kind um 50 v.H. Besuchen mehr als zwei Kinder gleichzeitig eine Tageseinrichtung so entfallen die Beiträge für das dritte und jedes weitere Kind. Auf Antrag werden die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern nach § 90 Abs. 3 SGB VIII nicht

*ganz tätige*

*\* .../ in der Tagesstätte*

*\* Eine Betreuung in der Zeit von 12<sup>00</sup> - 14<sup>00</sup> Uhr ist nur zulässig, wenn eine warme Mittagmahlzeit gerichtet wird und die Möglichkeit zum Mittag- schlaf des Kindes vorhanden ist*

Be-gründung:

*Siehe: "Empfehlungen..."  
Da wir davon ausgehen müssen, daß Kinder vor 8<sup>00</sup> Uhr die Ein- richtung besuchen, muß ab 12<sup>00</sup> Uhr eine Regenerationsphase zwingend vorgesehen werden.*

*- und die zusätzlichen Beiträge für die Tagesbetreuung...*

zuzumuten ist. Im Sinne von § 90 Abs. 3 SGB VIII ist der Besuch eines Kindergartens für alle Kinder erforderlich.

(3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz. Bei der Aufnahme und danach jährlich bis zum 1. September haben die Personensorgeberechtigten dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben, welche Einkommensgruppe entsprechend der Anlage nach Satz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Personensorgeberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Personensorgeberechtigten und das Kind hinzuzurechnen. Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr; sofern es sich verschlechtert hat, das zu erwartende Jahreseinkommen.

(4) Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben.

(5) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann verlangen, daß die Angaben zur Einkommenshöhe glaubhaft gemacht werden.

(6) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können die Aufgaben nach den Absätzen 4 und 5 auf die Gemeinden in ihrem Bezirk übertragen.

#### § 18 Aufbringung der Betriebskosten

(1) Die Betriebskosten werden durch Eigenleistung des Trägers und Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt dem Träger der Einrichtung einen Zuschuß von mindestens 73 v.H. der Personalkosten der Einrichtung. Der Zuschuß zu den Personalkosten wird zum Ausgleich der Sachkosten um ein Viertel erhöht. Soweit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dem Träger der Einrichtung oder einer juristischen Person, an der diese mehrheitlich beteiligt sind, nicht das Eigentum oder das Erbbau-recht am Gebäude der Tageseinrichtung zusteht, wird auch ein Zuschuß von 73 v.H. zur Kaltmiete gewährt.

(3) Das Land gewährt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Zuschuß von 27 % der Personalkosten der Einrichtungen seines Bezirks. Dieser Zuschuß wird zum Ausgleich der Sachkosten um ein Viertel erhöht. Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 3 wird auch ein Zuschuß von 27 % der Kaltmiete gewährt.

#### Anmerkung:

Hier sollte die bisherige BKVO beibehalten werden unter Berücksichtigung unserer Einfügung zu § 16 (2).

#### Begründung:

Zwischen der Anzahl der Mitarbeiter/innen usw. und den Sachkosten im Sinne der BKVO § 2 besteht kein sachlicher und logischer Zusammenhang. Die Erhöhung der Pauschalen kann regelmäßig erfolgen.

(4) Ausschließlich zur Förderung von Trägern, die nach Ausschöpfung aller zumutbaren anderen Finanzierungsmöglichkeiten ohne einen zusätzlichen Zuschuß die Tageseinrichtung nicht fortführen können, und zum Betrieb von Einrichtungen in sozialen Brennpunkten gewährt das Land dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen pauschalen Zuschuß. Dieser beträgt 5 v.H. der Summe der Landeszuschüsse nach Absatz 3 Satz 1 und 2. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat für den gleichen Zweck einen zumindest gleich hohen Betrag zu gewährleisten.

(5) Die Zuschüsse nach den Absätzen 2 bis 4 dürfen für die einzelne Einrichtung zusammen die anerkannten Betriebskosten nach § 16 Abs. 1 nicht übersteigen.

(6) Voraussetzung der Betriebskostenzuschüsse nach den Absätzen 2 bis 4 ist, daß die Errichtung der Einrichtung gemäß § 13 gefördert wurde oder die oberste Landesjugendbehörde der Betriebskostenzuschussförderung bereits einmal zugestimmt hat.

#### § 19 Öffnungsdauer

(1) Die Regelöffnungsdauer eines Kindergartens beträgt ~~mindestens~~\* sieben Stunden, davon ~~mindestens~~\* fünf Stunden ohne Unterbrechung. Bei einer Betreuung über Mittag oder in einer Altersgemischten Gruppe beträgt die Regelöffnungsdauer ~~mindestens~~ ~~achteinhalf~~ 7 Stunden ohne Unterbrechung.

\* höchstens  
\* höchstens

(2) Die Regelöffnungsdauer eines Hortes beträgt sieben Stunden.

(3) Die Öffnungsdauer geht in der Regel über die Betreuungszeit der einzelnen Kinder hinaus. ~~Die Anwesenheit des gesamten Personals ist, solange nur einzelne Kinder anwesend sind, nicht erforderlich.~~

~~(4) Sofern die Regelöffnungsdauer unterschritten wird, wird der Anspruch des Trägers gemäß § 18 Abs. 2 für jede angefangene Stunde um den Anteil vermindert, der sich aus dem Verhältnis der Regelöffnungsdauer zur tatsächlichen Öffnungsdauer ergibt. Der Landeszuschuß nach § 18 Abs. 3 verringert sich in gleicher Weise. Dies gilt nicht für das Schulkin derhaus.~~

~~(5) Ausnahmen von Absatz 4 bedürfen der Genehmigung des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.~~

§ 20  
Tageseinrichtungsplätze für Betriebe

(1) In Tageseinrichtungen für Kinder kann die Belegung von Plätzen aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Träger und einem oder mehreren Betrieben für Kinder von Betriebsangehörigen vorbehalten werden mit der Maßgabe, daß das Kind unabhängig von der Zugehörigkeit des Erziehungsberechtigten zum Betrieb den Platz behält, der ihm zugewiesen wurde. Betriebe im Sinne dieser Vorschrift sind auch Behörden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes.

Begründung:  
Die Kinderbesetzung muß während der Öffnungszeit gewährleistet sein.

Begründung:  
Die Regelöffnungszeit muß an die personelle Besetzung gebunden sein.

(2) Eine Vereinbarung nach Absatz 1 muß die Verpflichtung enthalten, daß der Betrieb pro Platz einmalig als Investitionskostenbeitrag einen Betrag in Höhe von 50 v.H. der landesdurchschnittlich je Platz entstehenden Bau- und Einrichtungskosten einer entsprechenden Tageseinrichtung an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlt. Die Hälfte dieses Betrages führt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe an das Land ab.

(3) Eine Vereinbarung im Sinne des Absatzes 1 bedarf der Genehmigung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Bei der Entscheidung über die Genehmigung ist insbesondere zu prüfen, ob sich durch die vereinbarte Belegung die Versorgung mit Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder im Einzugsbereich der Einrichtung unzumutbar verschlechtert. Die Genehmigung setzt weiter voraus, daß aufgrund der Vereinbarung sichergestellt ist, daß

1. der Betrieb die notwendigen Eigenleistungen nach Absatz 2 Satz 1 erbringt,
2. Tageseinrichtungsplätze für Betriebe nicht länger als sechs Monate unbelegt bleiben.

(4) Liegen die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 vor, werden Zuschüsse nach § 18 Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe gewährt, daß der Zuschuß nach Absatz 2 in Höhe von 47 v.H. und der nach Absatz 3 in Höhe von 14 v.H. gezahlt wird. Die Plätze in Tageseinrichtungen, die aufgrund einer Vereinbarung im

Sinne des Absatzes 1 tatsächlich nicht benutzt werden, werden nicht bezuschußt. § 18 Abs. 6 gilt entsprechend.

(5) Soweit eine betriebliche Tageseinrichtung auf dem Gelände eines Betriebes oder einer Behörde eingerichtet wird, werden Bau- und Einrichtungskosten nur bezuschußt, wenn die Nutzung des Grundstücks für die Dauer der Zweckbindung der Investitionen als Tageseinrichtung für Kinder dinglich gesichert wird. Die Zweckbindungsdauer beträgt für die Einrichtungsgegenstände und die Erstausrüstung 10 Jahre, im übrigen 30 Jahre.

#### § 21

##### Modelleinrichtungen

Die Oberste Landesjugendbehörde kann zur Erprobung pädagogischer Aufgaben und zur Fortentwicklung der Tageseinrichtungen für Kinder Modellversuche durchführen. Entstehende zusätzliche angemessene Betriebskosten kann das Land übernehmen.

#### 5. Abschnitt:

##### Verfahren und Zuständigkeiten

#### § 22

##### Verfahren bei Zuschüssen zu den Bau- und Einrichtungskosten

(1) Anträge eines anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe, eines Gemeindeverbandes oder einer Gemeinde, die nicht selbst örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, auf Gewährung von Zuschüssen zu den Bau- und Einrichtungskosten sind beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen.

(2) Der Antrag wird vom örtlichen an den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Prüfung zur Erteilung des Bewilligungsbescheides weitergeleitet. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat dabei zu bestätigen, daß der Antragsteller die erforderlichen Eigenmittel zur Verfügung stellt, daß er in der Lage ist, eine dem Gesetz entsprechende Einrichtung zu führen, und daß die eigenen notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen werden. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat Angaben zur fachlichen Beurteilung und zur Dringlichkeit des Bauvorhabens zu machen. Hierbei sind insbesondere der Versorgungsgrad, die Sozialstruktur, die Art der vorhandenen Einrichtungen und die örtlichen Besonderheiten im Einzugsbereich der vorgesehenen Einrichtung mitzuteilen. Vor der Weiterleitung des Antrages ist das Landesjugendamt zu beteiligen (§ 89 Abs. 2 Nr. 6 in Verbindung mit den §§ 45 bis 48 SGB VIII).

(3) Vor der Bewilligung kann sich die Oberste Landesjugendbehörde eine Aufstellung der geprüften Anträge mit Angaben zur Dringlichkeit der Bauvorhaben zur Billigung vorlegen lassen.

(4) Für eigene Anträge des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf Gewährung eines Zuschusses zu den Bau- und Einrichtungskosten gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

## § 23

## Verfahren bei Zuschüssen zu den Betriebskosten

(1) Der Betriebskostenzuschuß wird nach Ablauf des Kalenderjahres festgesetzt. Auf Antrag sind dem Träger vierteljährliche Abschlagszahlungen auf der Basis der zu erwartenden Betriebskosten zu leisten. Diese sind bei bestehenden Einrichtungen die Betriebskosten des vorletzten Jahres unter Berücksichtigung von Personalkostenveränderungen.

(2) Anträge auf Gewährung von Zuschüssen zu den Betriebskosten sind bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet. Dieser entscheidet über die Anträge. Bei eigenen Einrichtungen stellt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Betriebskostenzuschuß nach § 18 Abs. 2 fest.

## § 24

## Ausführung des Haushaltsplanes des Landes

(1) Soweit die überörtlichen und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Gewährung der Landeszuschüsse entscheiden, bewirtschaften sie die hierfür im Haushaltsplan des Landes vorgesehenen Ausgaben. Die Oberste Landesjugendbehörde kann allgemeine Weisungen erteilen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung der mit der Bewirtschaftung der Ausgaben zusammenhängenden Einnahmen.

## § 25 Zuständigkeit

Die Festsetzung der Öffnungszeiten (§ 9), die Aufstellung des Bedarfsplans (§ 10), die Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu den Kosten für den Bau und die Einrichtung von Tageseinrichtungen für Kinder (§ 13) und die Vergabe erhöhter Zuschüsse nach § 18 Abs. 4 einschließlich der Feststellung, welche Träger durch die Regelung des § 18 Abs. 4 begünstigt werden können, sowie die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe nach § 20 Abs. 2 gehören nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne des § 70 Abs. 2 SGB VIII.

## 6. Abschnitt: Durchführungs- und Schlußbestimmungen

### § 26 Durchführungsvorschriften

(1) Die Oberste Landesjugendbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, - zu Nummer 1 Buchstaben b und c sowie Nummern 2 und 3 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

*nach Anhörung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie und nach Anhörung des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtages*

1. das Nähere zu regeln
  - a) zur Wahl des Elternrates und zur Zusammensetzung des Rates der Einrichtung,
  - b) zur .. Größe der Einrichtungen und zur Gruppengröße sowie zu deren Ausstattung,
  - c) über die Bestandteile und die Angemessenheit der Betriebskosten,

d) über die Antragsfristen, über Form und Inhalt der Anträge und das weitere Antrags- und Auszahlungsverfahren,

2. den Vom-Hundert-Satz des Zuschusses nach § 18 Abs. 4 zu ändern, sowie

3. die Höhe und die Staffelung der Elternbeiträge derart anzupassen, daß im mehrjährigen Mittel 19 % der Gesamtkosten in der jeweiligen Einrichtungsart durch Elternbeiträge gedeckt werden.

(2) Die Oberste Landesjugendbehörde kann mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen Grundsätze über die Bildungsarbeit der ~~Kin-~~ *Tageseinrichtungen für Kinder* ~~dergarens~~ und die Fortbildung der pädagogischen Kräfte vereinbaren.

~~(3) Soweit Regelungen das Schulkinderhaus betreffen, ist Einvernehmen mit der obersten Schulaufsichtsbehörde herzustellen.~~

#### § 27

#### Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 17 Abs. 3 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Deutsche Mark geahndet werden.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung wird den örtlichen Ordnungsbehörden übertragen.

## § 28

## Verwaltungsverfahren

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren - (SGB X) entsprechend.

(2) Die Oberste Landesjugendbehörde erläßt die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften. § 26 Abs. 3 gilt entsprechend.

## § 29

## Bestandschutz

(1) Bereits bestehende und durch das Land geförderte Tageseinrichtungen für Kinder, die dem § 1 nicht entsprechen, werden bis zum 31. Dezember 1995 nach diesem Gesetz weiter gefördert. Soweit Kinder in Horte bereits aufgenommen sind, gilt die Altersgrenze des § 1 Nr. 2 ab dem 1. Januar 1996.

(2) Abweichend von § 18 Abs. 6 werden Tageseinrichtungen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes Betriebskostenzuschüsse bereits erhalten, weiter gefördert.

## § 30

## Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

In § 6 Abs. 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes - FlÜAG - vom 27. März 1984 (GV.NW. S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 1991 (GV.NW. S. 13), wird das Wort "Jugendwohlfahrtsgesetz" durch die Wörter "Achten Buch des Sozialgesetzbuchs - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) vom 26. Juli 1990 (BGBl. I S. 1163) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

§ 31  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kindergartengesetz - KgG - vom 21. Dezember 1971 (GV. NW. S. 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 1990 (GV. NW. S. 664), außer Kraft.

**Anlage zu § 17 Abs. 3 des Kindertageseinrichtungsgesetzes**

Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder werden nach folgender Staffel erhoben:

Jahreseinkommen	Elternbeiträge			
	Kindergarten	Kindergarten über Mittag zusätzlich	Kinder unter drei Jahren	Hort
bis 24.000 DM	0 DM	0 DM	0 DM	0 DM
bis 48.000 DM	35 DM	30 DM	130 DM	50 DM
bis 72.000 DM	60 DM	50 DM	270 DM	110 DM
bis 96.000 DM	100 DM	80 DM	400 DM	160 DM
bis 120.000 DM	160 DM	120 DM	530 DM	200 DM
über 120.000 DM	240 DM	160 DM	600 DM	250 DM